



BAD SCHUSSENRIED

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Metzgergässle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan "Metzgergässle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 13.05.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Metzgergässle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Stadtgebietes von Bad Schussenried. Östlich verläuft die Landesstraße L 275 "Wilhelm-Schussen-Straße". Im Westen bzw. Norden wird das Plangebiet von der "Drümmelbergstraße" bzw. dem "Metzgergässle" begrenzt. Südlich angrenzend befindet sich Bestandsbebauung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nr.: 16/1, 16/4, 16/5, 16/6, 17, 17/1, 17/3 und 18 und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.05.2022 liegt in der Zeit vom **18.07.2022** bis **05.09.2022** im Rathaus der Stadt Bad Schussenried (Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried), Zimmer 21 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.05.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.bad-schussenried.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen>

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde aufgrund der Zulässigkeit zur Umsetzung eines großflächigen Einzelhandels durchgeführt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Bad Schussenried, 1. Juli 2022

gez.:

Achim Deinet
Bürgermeister